II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 3. April 1968

an die Mitgliedstaaten betreffend das Verwaltungsverfahren zur Durchführung von Artikel 7 des Protokolls über die Einfuhr von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnissen in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

(68/197/EWG)

In dem Protokoll über die Einfuhr von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnissen in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, den in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnissen (Tarifnummern 27.10, 27.11, 27.12, ex 27.13 und 27.14) nach Maßgabe dieses Protokolls die Zollvorteile einzuräumen, die sich aus der Assoziierung der Niederländischen Antillen mit der Gemeinschaft ergeben.

Artikel 3 und 4 des Protokolls sehen die Möglichkeit vor, für den Fall, daß die Einfuhren aus den Niederländischen Antillen tatsächlich Schwierigkeiten auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten hervorrufen, Zölle für diese Einfuhren einzuführen oder wieder einzuführen, wobei die Zollsätze für die genannten Einfuhren nicht über denjenigen liegen dürfen, die für dieselben Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dritten Ländern angewendet werden.

Nach Artikel 7 des Protokolls hat die Kommission zur Durchführung des Protokolls die Aufgabe, die Einfuhren von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnissen in die Mitgliedstaaten zu überwachen.

Um beurteilen zu können, ob die im Protokoll vorgesehenen Schutzmaßnahmen gerechtfertigt sind, muß die Kommission die Höhe der Einfuhr von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnissen kennen, für die gemäß Artikel 2 des Protokolls Zollvorteile gewährt worden sind.

Für die Einfuhr dieser Erzeugnisse bestehen in den Mitgliedstaaten Eintragungsverfahren, die ausreichen, um die Entwicklung dieser Einfuhren verfolgen zu können.

Nur die Fälle der Wiederausfuhr von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnissen oder von Erzeugnissen, die aus von den Niederländischen Antillen eingeführten feedstocks stammen, von dem Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse in den Verbrauch gebracht worden sind, könnten der Verwaltungskontrolle entgehen.

Aus verschiedenen Gründen dürfte es daher ausreichen, wenn man sich die Möglichkeit vorbehält, diese Frage wieder aufzugreifen, falls die Gefahr solcher Wiederausfuhrgeschäfte auftritt.

Infolgedessen und gestützt auf die Vertragsbestimmungen, insbesondere auf die Artikel 5 und 155, empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten :

1. der Kommission vierteljährlich — beginnend mit dem ersten Tag des Vierteljahres nach Eingang dieser Empfehlung — die eingeführte Menge an Erdölerzeugnissen zu übermitteln, die in den Niederländischen Antillen raffiniert worden ist ;

2. diese Angaben der Kommission spätestens zwei Monate nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres mitzuteilen ;

3. die Kommission zu unterrichten, falls der interessierte Mitgliedstaat von der Wiederausfuhr der in Absatz 1 der vorliegenden Empfehlung genannten Erzeugnisse Kenntnis erhalten hat ; die

Kommission ebenfalls zu unterrichten, wenn derartige Ausfuhren geplant sind.

Diese Angaben betreffen jede Tarifposition, die in Artikel 1 des Protokolls über die Einfuhren von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft genannt sind, sowie möglichst getrennt die Einfuhren von feedstocks, die nach der Entscheidung vom 8. Mai 1964 für eine endgültige Verarbeitung oder eine chemische Verarbeitung bestimmt sind (1).

Brüssel, den 3. April 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 1968

zur Änderung der an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlung vom 21. Dezember 1967 gemäß Artikel 115 und 155 bezüglich des gegenüber Drittländern anzuwendenden Ausfuhrregimes für bestimmte Abfälle und Aschen von Nichteisenmetallen und der Methoden der Zusammenarbeit auf dem Verwaltungsgebiet zwischen den Mitgliedstaaten

(68/198/EWG)

Die Kommission hatte am 21. Dezember 1967 den Mitgliedstaaten empfohlen, die Ausfuhr bestimmter Abfälle und Aschen von Nichteisenmetallen nach Drittländern zu kontingentieren und die Ausfuhr dieser Waren nach Drittländern im Rahmen der für jeden Mitgliedstaat festgesetzten Kontingente zu genehmigen.

Auf Grund einer Anfrage der Benelux-Länder, das Kontingent für das Jahr 1968 für Aschen und Rückstände aus Kupfer und seinen Legierungen (ex 26.03 D) von 250 t auf 320 t zu erhöhen, hat die Kommission die Lage auf dem Sektor von Abfällen und Aschen aus Nichteisenmetallen unter Beteiligung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten überprüft. Sie hat festgestellt, daß die Versorgung der Gemeinschaft durch die ausnahmsweise Erhöhung dieses Kontingents nicht gefährdet würde.

Aus diesem Grund und auf Grund der Artikel 155 und 115 Absatz 1 erster Satz empfiehlt die Kommission unter Berücksichtigung der von den Regierungssachverständigen erfolgten Vorschläge, die Ausfuhr der o.a. Waren nach Drittländern auf nachfolgend für jeden Mitgliedstaat oder jedes Zollgebiet angegebene Menge für das Jahr 1968 zu beschränken.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Waren	Kontingent in Tonnen			
		BR Deutschland	Benelux	Frankreich	Italien
ex 26.03 D	Aschen und Rückstände aus Kupfer und seinen Legierungen	3 000	320	3 500	1 500

Brüssel, den 9. April 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

---

(1) Entscheidung des Rates vom 8. Mai 1964 über die Aussetzung gewisser Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Erdölerzeugnisse und über die Anpassung des Zolltarifschemas (ABl. Nr. 77 vom 21. 5. 1964).